



ÖFFENTLICH

DN.: 2014/0078 vom 14.03.2014

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Straßen- und Tiefbauangelegenheiten	10.04.2014	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Erschließung von Gewerbebetrieben im Außenbereich
Antrag auf Sondernutzung eines Wirtschaftsweges durch einen Gewerbebetrieb

Beschlussvorschlag:

Die Kosten für die Anlegung von Ausweichbuchten sind von dem Betreiber komplett zu übernehmen.

Sachdarstellung:

Ein Landwirt aus Welbergen beabsichtigt, einen gewerblichen Schweinemaststall mit ca. 1.500 Plätzen einschl. Futtersilo sowie einen Gastank zu errichten. Zur Erschließung seines Vorhabens ist die Inanspruchnahme städtischer Wirtschaftswege sowie die Anlegung von Ausweichbuchten erforderlich.

Da das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag innerhalb von zwei Monaten erteilt bzw. abgelehnt werden muss, kann die Entscheidung zum Grundsatzbeschluss bezüglich der Kostenbeteiligung an den Unterhaltungskosten an Wirtschaftswegen zur Erschließung von Gewerbebetrieben im Außenbereich nicht abgewartet werden.

Bei ähnlich gelagerten Anträgen auf Sondernutzung von Wirtschaftswegen wurden die Antragsteller verpflichtet, Ausweichstellen anzulegen, um den Begegnungsverkehr ordnungsgemäß auf den verhältnismäßig schmalen Wirtschaftswegen abwickeln zu können, sowie die Unterhaltung für Wirtschaftswege zu übernehmen, die der minimalen Unterhaltung unterliegen.

Da absehbar ist, dass sich durch die Errichtung des Gewerbebetriebes und die Sondernutzung das Verkehrsaufkommen, insbesondere der Schwerlastverkehr, erhöhen wird, wird vorgeschlagen, auch in diesem Falle den Betreiber zu verpflichten, die Kosten für die Anlegung von Ausweichbuchten zu übernehmen. Außerdem wird die ordnungsgemäße Unterhaltungspflicht des Erschließungsweges - ab Hofzufahrt bis zur Einfahrt des neu errichteten Maststalles auf einer Teillänge von ca. 180 m – der der minimalen Unterhaltung durch die Stadt Ochtrup unterliegt an den Betreiber übertragen.

Eine Beteiligung an den Unterhaltungskosten der zur Erschließung benötigten Wirtschaftswege kann zur Zeit nicht umgesetzt werden, da ein entsprechender Grundsatzbeschluss noch nicht gefasst wurde.

Umweltrelevanz:

Durch die zusätzliche Versiegelung von Flächen ist ein entsprechender Ausgleich erforderlich.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Keine.

Generationengerechtigkeit:

Keine.

Im Auftrage:

Koke